



Abrechnungs- und Qualitätsbedingungen für Getreide, Ölsaaten, Leguminosen und Mais Ernte 2025

Für alle Handelsgeschäfte und Warenanlieferungen von Getreide, Ölsaaten, Leguminosen und Mais gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel unter Einbeziehung des Schiedsgerichtes VdG Hamburg unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Hieran sich anschließend unsere AGB, hieran wiederum sich anschließend unsere Abrechnungs- und Qualitätsbedingungen mit dem Rang der Reihenfolge.

Für Raps gelten vorrangig die Ölmühlenbedingungen (Bsp.: ADM Gruppe Hamburg), im Anschluss daran die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel unter Einbeziehung Schiedsgericht VdG Hamburg unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, die Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung gemäß der Biokraftstoff- und Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. Hieran sich anschließend unsere AGB, hieran wiederum sich anschließend unsere Abrechnungs- und Qualitätsbedingungen mit dem Rang der Reihenfolge. Sie sind in unseren Geschäftsstellen und teilweise auf unserer Homepage www.lev.sh einsehbar.

Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Lebens- und Futtermittelrecht, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie flankierende Verordnungen wie z.B. VO (EG) 178/2002, der Lebensmittelhygiene VO, VO (EG) 852/2004, und der FuttermittelhygieneVO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986, der HöchstmengenVO, Verordnung (EG) 1830/2003 (Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), Mykotoxin-HöchstmengenVO (MHmV), KlärschlammVO (AbfKlärV), sowie die (EU) 2018/2001 (in der bei der Anlieferung gültigen Version), die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) in den jeweils gültigen Fassungen. Das der gelieferten Ware zugrundeliegende Saatgut entspricht den Vorgaben des Sortenschutzgesetzes (SortG), der Verordnung (EG) Nr. 2100/94, der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV) sowie aller Regelungen der Aufbereitungslizensierung.

Der Verkäufer liefert seine Feldfrüchte unter Einhaltung der sich aus GMP+ International, GTP/Coceral und dem Q&S Gütesiegel ergebenden Produktionsvorschriften und Qualitätsanforderungen. Darüber hinaus garantiert er die Einhaltung aller in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebens- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Regelung von unerwünschten und verbotenen Substanzen in den jeweils gültigen Fassungen. Enthält die Ware Bestandteile, die bestimmungs- und/oder vereinbarungsgemäß nicht Bestandteil der Lieferung sein dürfen, hat die LEV Ostholstein eG das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern. Soweit der LEV durch oder vor der Verweigerung der Annahme Kosten oder Schäden entstehen, trägt diese der Lieferant. Im Übrigen bestimmen sich die Ansprüche der LEV Ostholstein eG bei der Lieferung von mangelhafter Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Ansprüche unterliegen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen einer 3-jährigen Verjährungsfrist, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Lieferung der letzten Teilmenge erfolgt ist.

Am Erntegut vorgenommene chemische Behandlungen, sowie gentechnisch und genetisch veränderte Produkte, sind anzuzeigen. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendungen (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften) des Schädlingsbekämpfungsmittels.

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer, sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesunderhaltung gemäß EU-Verordnung 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu.

Der Verkäufer und Lieferant sichert zu, dass er die "**Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen**" (siehe www.lev.sh -> Landwirtschaft -> Getreide/Raps) in der aktuellen Version der tragenden Verbände DRV, DBV, DVT, Deutscher Mälzerbund, BVA, Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung, UFOP, Verband der Getreide, Mühlen- und Stärkewirtschaft sowie dem Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland kennt und alles unternimmt, diese zu befolgen. Dazu zählen u.a. :

- Trocknung und Reinigung in sauberen Anlagen vorzunehmen
- Höchstzulässige Werte bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON nicht zu überschreiten
- Geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zuzug von Vögeln und Nagetieren zu verhindern
- Lebens- und Futtermittel getrennt von Dünger, Ölen und Fetten, gebeiztem Saatgut, Pflanzenschutzmitteln zu lagern;

Bezüglich des Transportes erklärt der Lieferant, dass er die Fahrzeuge für den Transport von Getreide, Futtermitteln, Leguminosen und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat, wird er im Vorfeld von Getreidetransporten die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchführen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren. Die Reinigungsvorgaben für Transportfahrzeuge entsprechen den Vorgaben der IDTF-Datenbank (www.icrt-idtf.com).

Der Lieferant erklärt ferner, dass er gem. der Futtermittelhygiene-Verordnung (VO (EG) 183/2005) und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene registriert ist und den Anforderungen der VO (EG) Nr. 178/2002 bezüglich der Rückverfolgbarkeit nachkommt.

Die Gewichtsfeststellung/Qualitätsfeststellung für angelieferte bzw. abgeholte Getreide, Ölsaaten, Leguminosen und Mais erfolgt über die Fuhrwerkswaage des jeweiligen Standortes bzw. am ersten Empfangs-/Verarbeitungsort. Nur das vom Käufer/Empfänger durch Verwiegung ermittelte Gewicht ist maßgebend. Die bei jeder Anlieferung entnommene Probe dient als Grundlage für alle zu ermittelnden Qualitätskriterien. Die Qualitätsuntersuchungen von Protein (auf Basis Trockensubstanz), Fallzahl, Öl und Feuchte erfolgt mittels geeichter oder kalibrierter Geräte. Der Besatz wird per Aspirateur oder Handbonitierung ermittelt. Die Analysen erfolgen im Labor des Käufers/Empfängers mit entsprechend für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geeichten oder kalibrierten Laborgeräten des Käufers/Empfängers. Je nach Ausstattung der Betriebsstätten können einzelne Analysen u.U. in einem Zentrallabor oder einem externen (zertifizierten) Labor erfolgen.

Die angelieferte Ware kann vom Käufer nach der Anlieferung mit anderen angelieferten Partien zusammen gelagert werden. Der Käufer behält sich vor, stichprobenweise die angelieferte Ware auf verbotene oder unerwünschte Stoffe im Sinne des Lebens- und Futtermittelgesetzes untersuchen zu lassen. Bei positiven Befunden trägt der Erzeuger die Kosten der Untersuchung und eventuell weiter anfallende Kosten und Schadenersatzansprüche.

Wird das Getreide getrocknet, muss die Trocknung nach den Bedingungen von GMP+-, QS oder anderer anerkannter Standards erfolgen.

Allgemeine Qualitätsparameter:

	Feuchte	Naturalgewicht	Protein	Fallzahl	sonstiges
E - Weizen	max. 14,5 %	min. 78 kg/hl	min. 14,0 % i.Tr.	min. 275 sec.	Mutterkorn max. 0,02 % Fusarium max. 1,0 % Bruchkorn max. 5 %
A - Weizen	max. 14,5 %	min. 78 kg/hl	min. 13,0 % i.Tr.	min. 250 sec.	Mutterkorn max. 0,02 % Fusarium max. 1,0 % Bruchkorn max. 5 %
B - Weizen	max. 14,5 %	min. 77 kg/hl	min. 12,0 % i.Tr.	min. 230 sec.	Mutterkorn max. 0,02 % Fusarium max. 1,0 % Bruchkorn max. 5 %
Futterweizen	max. 15,0 %	min. 72 kg/hl			Mutterkorn max. 0,10 % Fusarium max. 1,0 % Auswuchs max. 6 %
Gerste	max. 14,5 %	min. 63 kg/hl			Fusarium max. 1,0 % Auswuchs max. 2%
Brotroggen	max. 14,5 %	min. 72 kg/hl		min. 120 sec.	Mutterkorn max. 0,05% Fusarium max. 1,0 %
Futterroggen	max. 14,5 %	min. 70 kg/hl			Mutterkorn max. 0,10 % Fusarium max. 1,0 %
Triticale	max. 14,5 %	min. 71 kg/hl			Fusarium max. 1,0 %
Hafer	max. 14,5 %	min. 54 kg/hl			gesunde, helle Ware Fusarium max. 1,0%
Mais	max. 15,0 %				Fusarium max. 1,0 %
Ackerbohnen, Erbsen (Leguminosen)	max. 15,0 %				Lochfraß max. 10 %

GETREIDE

1. Trocknungskosten gesonderte Aufstellung Trocknungskosten Getreide Ernte 2025

2. Trocknungsschwund**Getreide**

Basis: 14,00 %	Verhältnis:
14,6 % - 16,0 %	1:1,3
16,1 % - 19,5 %	1:1,4
19,6 % - 22,9 %	1:1,5
23,0 % und mehr	1:1,6

3. Hektolitergewichts-Abrechnung

E - Weizen	Basis: 78,0 kg/hl	A - Weizen	Basis: 78,0 kg/hl
77,9 – 77,0 kg/hl	Abzug 1,0 %	77,9 - 77,0 kg/hl	Abzug 1,0 %
76,9 – 76,0 kg/hl	Abzug 2,0 %	76,9 - 76,0 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 76,0 kg/hl	neue Bewertung:	bei unter 76,0 kg/hl

B - Weizen	Basis: 77,0 kg/hl	Futterweizen	Basis: 72,0 kg/hl
76,9 – 76,0 kg/hl	Abzug 1,0 %	71,9 – 71,0 kg/hl	Abzug 1,0 %
75,9 – 75,0 kg/hl	Abzug 2,0 %	70,9 – 70,0 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 75,0 kg/hl	neue Bewertung:	bei unter 70,0 kg/hl

Gerste	Basis: 63,0 kg/hl	Brotroggen	Basis: 72,0 kg/hl
62,9 – 62,0 kg/hl	Abzug: 1,0 %	71,9 – 71,0 kg/hl	Abzug 1,0 %
61,9 – 61,0 kg/hl	Abzug: 2,0 %	70,9 – 70,0 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 61,0 kg/hl	neue Bewertung:	bei unter 70,0 kg/hl

Triticale	Basis: 71,0 kg/hl	Hafer	Basis: 54,0 kg/hl
70,9 – 70,0 kg/hl	Abzug 1,0 %	53,9 - 53,0 kg/hl	Abzug 1,0 %
69,9 – 69,0 kg/hl	Abzug 2,0 %	52,9 - 52,0 kg/hl	Abzug 2,0 %
neue Bewertung:	bei unter 69,0 kg/hl	neue Bewertung:	bei unter 52 kg/hl

f) bei Ermittlung des hl-Gewichtes in feuchtem Getreide ist eine Hochrechnung des festgestellten hl-Gewichtes wie folgt erforderlich:
bei % Feuchtigkeit

14,6 - 15,5	um 0,5 kg/hl
15,6 - 16,5	um 1,0 kg/hl
16,6 - 17,5	um 1,5 kg/hl
17,6 - 18,5	um 2,0 kg/hl
18,6 - 19,5	um 2,5 kg/hl
19,6 - 20,5	um 3,0 kg/hl
20,6 - 21,5	um 3,5 kg/hl
21,6 - 22,5	um 4,0 kg/hl
22,6 - 23,5	um 4,5 kg/hl
23,6 - 24,5	um 5,0 kg/hl

4. Probenahmegebühr

Im Beisein des Anlieferers wird bei jeder Lieferung eine repräsentative Probe gezogen, die verbindlich ist. Ein Teil der Probe dient zur Untersuchung der Qualitätsparameter, ein anderer Teil wird zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit versiegelt und ordnungsgemäß gelagert.

Als Gebühren für die Probenahme und Qualitätsbestimmung werden berechnet:

6,00 €/pro Anlieferung bei **Getreide**

6,00 €/pro Anlieferung bei **Raps + Leguminosen** (ausgenommen Ölanalyse)

5. Abholung

Bei **Abholung** berechnen wir einen Fuhrlohnanteil von **min.** 0,70 €/100 kg.

Grundsätzlich werden nicht durch uns verschuldete Standzeiten (ab Feld/frei Fuhre) von LKW ab einer Wartezeit von mehr als 60 Minuten mit 70,00 € für jede angefangene Stunde berechnet.

Gestellung eines **Saugdruckgebläses** mit Personal 0,80 €/100 kg bzw. min. pauschal 350,00 €.

Gestellung eines Staplers mit Personal 0,60 €/100kg bzw. min. pauschal 200,00 €.

6. Abzüge bei Getreide

Es wird bei der Aspiration ein Mindestabzug

Bei Raps	von 0,5 %	
bei Gerste	von 0,9 %	
bei Weizen	von 0,5 %	
bei Roggen	von 0,5 %	
bei Hafer	von 0,9 %	
bei Triticale	von 0,5 %	
bei Ackerbohnen	von 0,5 %	in Abzug gebracht.

Mutterkorn:

Als maximal gelten für Getreide (außer Roggen, Mais) 0,02 % (0,2 g auf 1000 g) und für Roggen 0,05% (0,5g auf 1000g). Jedoch immer die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Grenzwerte.

Reinigungskosten Mutterkorn:

Bei Mutterkornanteilen von mehr als 0,02 % in Getreide (außer Roggen und Mais) berechnen wir 2,00€/100kg.

Bei Mutterkornanteilen von mehr als 0,05% in Roggen berechnen wir 2,00 €/100kg.

bei Mutterkornbesatz über

0,1 % (1,0 g pro 1000g) Getreide behalten wir uns vor die Ware auf Kosten des Lieferanten bei der LEV einzulagern und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit zu suchen bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung zu stellen.

Mykotoxine im Getreide:

Anteil sichtbarer Fusarien (verfärbt und/oder verformt): max. 1,0 %, DON-Wert: max. 0,5 mg/kg, ZEA-Wert: max. 0,05 mg/kg, Ochratoxin A-Wert: 0,003 mg/kg. Summe T2/HT2 (Hafer) 1 mg/kg (mit Spelzen) und 0,2 mg/kg (ohne Spelzen). Bei Überschreitung eines oder mehrerer der angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, die Partie zurückzuweisen bzw. eine separate kostenpflichtige Einlagerung zu veranlassen.

Mykotoxine im Mais:

DON-Wert: max. 8,00 mg/kg ZEA – Wert: max. 2,00 mg/kg

Bei Überschreitung eines oder mehrerer der angegebenen Werte behält sich der Käufer vor, die Partie zurückzuweisen bzw. eine separate kostenpflichtige Einlagerung zu veranlassen.

Schmactkorn:

Basis 3%, Preisabzug ab 3,1% von 2,00 €/to pro Prozentpunkt vom Warenpreis

Fremdgetreide:

bei über 2 % erfolgt eine Neubewertung der Ware

7. Lagerung auf Rechnung des Anlieferers (Einlagerung)

7.1

Der Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut gleicher Art einverstanden. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die abgelieferte Partie infolge verdeckter Mängel den kontraktlichen Bedingungen nicht entspricht, sind vom Lieferanten zu tragen, und zwar auch für die Mengen, mit denen die maßgebliche Partie zusammengelagert wurde. Die aufgenommene Ware wird zusammen mit Ware gleicher Art und Güte gelagert und nicht separiert.

7.2

Lagerschwund: 1,0 % vom Gewicht werden bei der Einlagerung abgezogen.

Zusätzlich erfolgt ab dem 01.01.2026 ein Abzug von 0,2% pro Monat.

7.3

Lagergeld: Getreide 0,15 € per 100 kg pro Monat; Raps, Leguminosen und Hafer 0,20 € ab dem Monatsersten des Folgemonats nach Abschluss der Anlieferungen. Das Lagergeld wird jeweils am 1. des Monats fällig.

7.4

Kosten für die Einlagerung 0,70 € per 100 kg werden bei der Einlagerung abgezogen.

Bei Wiederauslagerung von Getreide/Raps/Leguminosen werden 1,20 €/100 kg in Rechnung gestellt.

7.5

Die Lagerdauer ist bis 31.Mai des jeweiligen Folgejahres begrenzt.

7.6

Versicherungskosten (Sturm/Feuer) für die eingelagerte Ware trägt die LEV.

7.7

Ein Herausgabeanspruch besteht nur für Ware der gleichen Gattung laut den Abrechnungs- und Qualitätsbedingungen der LEV. Weiter hat die LEV das Recht die Ware ab einem anderen Standort als dem eingelagerten herauszugeben. Dabei kann u.U. eine Frachtbelastung berechnet werden. Abweichende Werte zwischen Ein- und Auslagerung werden laut Ölmühlen- bzw. Einheitsbedingungen verrechnet.

7.8

Diese Ware wird, wenn nicht vorher verkauft, automatisch am 31.05.2026 zum Tagespreis (SMS/WhatsApp) abgerechnet.

7.9

Logistikpauschale : 0,70 €/100 kg bei Hofabfuhr und sowie bei Anlieferung auf Umschlagsstandorte

7.10

Weitere Details entnehmen Sie bitte ggfls. dem Einlagerungsvertrag

8. Bearbeitungskosten bei Schädlingsbefall und/oder tierischen Exkrementen

Im Getreide dürfen keine Exkremente von Lebewesen und deren Rückstände sein. Die Ware darf keine toten und lebenden Getreideschädlinge (in allen Entwicklungsstufen) aufweisen. Bei Schädlingsbefall werden dem Verkäufer die Kosten der Schädlingsbekämpfung sowie ggf. anfallende Mehrtransportkosten und Reinigungskosten in Abzug gebracht. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen.

a) Befall von Getreideschädlingen incl. Reinigungskosten 1,20 €/100 kg

b) Besatz von tierischen Exkrementen, Reinigungskosten 1,20 €/100 kg

c) Bei Befall / Besatz mit a) oder b) erfolgt die Berechnung von zusätzlich 2 % Reinigungsschwund.

d) Sollte durch den Befall / Besatz mit a) oder b) eine Vermarktung nicht mehr möglich sein, erfolgt eine Neubewertung der Ware.

e) Bei Abholung „frei Fuhre“ und erfolgter Rücksendung wegen Befall/Besatz wegen 8a/b durch den Warenempfänger werden die anfallenden Transport- und/oder Reinigungskosten dem Verkäufer berechnet.

II. R A P S

1. Trocknungskosten gesonderte Aufstellung Trocknungskosten Raps Ernte 2025

2. Trocknungsschwund

Basis: 8,5 %	Verhältnis:
9,1 % - 12,9 %	1:1,3
13,0 % - 16,9 %	1:1,4
17,0 % - 19,9 %	1:1,5
20,0 % und mehr	1:1,6

3. Abzüge für Besatz:

ab 2,1 %	Abzug 1:1
ab 4,1 % - 5,99 %	Abzug 2:1
ab 6,00 %	Abzug 3:1
ab 10 %	gesonderte Berechnung der Reinigungskosten

4. Reinigungskosten

ab 3,1 % - 5,0 %	0,60 € / 100 kg
ab 5,1 %	0,90 € / 100 kg

5. sonstige Kosten je Partie:

Öl-Untersuchung 30,-- € Ölabrechnung erfolgt auf Basis Originalsubstanz

6. Abrechnungsbasis 40 % Öl, 9 % Feuchtigkeit, 2 % Besatz

Für die Qualitätsabrechnungen bei Öl, Wasser, Besatz und FFA gelten die Ölmühlenbedingungen (Bsp. ADM Gruppe Hamburg).

7. Nachhaltigkeit

Bei Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht die gelieferte Biomasse den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung dieser Richtlinie. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen. (Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse gem. Richtlinie (EU) 2018/2001). Lieferungen von nicht nachhaltigen Flächen sind bei der Lieferung anzumelden. Liegt die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht vor, wird die Ware als „nicht nachhaltig“ angenommen, und mit einem Preisabschlag von 10,00 €/to in der Getreide-/Rapsabrechnung versehen.

8. Nachanalysen

Die Qualitätsbestimmung erfolgt im Labor des Käufers auf Basis der Originalsubstanz. Bestehen Zweifel an den Ergebnissen der Analyse des Käufers hat der Verkäufer das Recht, eine Kontrollanalyse anfertigen zu lassen.

Der Käufer wird vom Verkäufer über dessen Absicht zur Anfertigung einer Kontrollanalyse unterrichtet. Die Unterrichtung des Verkäufers hat innerhalb von 4 Geschäftstagen ab Eingang der vom Käufer festgestellten Analyseergebnisse beim Verkäufer zu geschehen. Der Käufer verschickt die bei der Entladung gezogenen Proben an ein neutrales Labor. Als Labore werden das Agrolab Agrarzentrum in Leinefelde oder Bio-Direkt vereinbart. Die Kosten der Kontrollanalyse trägt der Antragsteller.

Weicht die Kontrollanalyse von dem entsprechenden Wert der ersten Analyse um mehr als 0,2-%-Punkte ab, gilt als Gehalt das Mittel aus der 1. und 2. Analyse, andernfalls bleibt die 1. Analyse maßgebend.

Ergeben sich aber Unterschiede von mehr als 1,0 %-Punkte kann jede der beiden Parteien eine Schiedsanalyse verlangen. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten annähernden Analysewerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt. Die Kosten der Schiedsanalyse trägt ebenfalls der Antragsteller.

III. LEGUMINOSEN

1. Trocknungskosten gesonderte Aufstellung Trocknungskosten Hülsenfrüchte Ernte 2025

2. Trocknungsschwund

Basis: 14,5 %	Verhältnis:
15,1 % - 16,0 %	1:1,3
16,1 % - 17,0 %	1:1,4
17,1 % - 20,0 %	1:1,5
ab 20,1 %	1:1,6

3. Abzüge für Besatz:

bis 4,0 %	Abzug 1:1,2, Basis 0 %
ab 4,1 % - 8,00 %	Abzug 1:1,2, Basis 0 %, zzgl. Reinigungskosten 8,00 € / to
8,1 % - 12,0 %	Abzug 1:1,2, Basis 0 %, zzgl. Reinigungskosten 16,00 € / to
ab 12,1 %	Abzug 1:1,2, Basis 0 %, zzgl. Reinigungskosten 24,00 € / to

Ackerbohnen/Erbsen: bei Ackerbohnen ist ein maximaler Lochfraß von 10 % zulässig. Bei einer Überschreitung erfolgt eine Neubewertung der Ware. Für eine einheitliche Qualitätsfeststellung für Ackerbohnen und Erbsen erfolgt die Untersuchung der Qualitätsparameter in einem akkreditierten Labor der LUFA/Agrolab.

IV. Mais

1. Trocknungskosten gesonderte Aufstellung Trocknungskosten Mais Ernte 2025

2. Trocknungsschwund

Basis: 14,5 %	Verhältnis:
15,1 % - 16,5 %	1:1,3
16,6 % - 20,0 %	1:1,4
ab 20,1%	1:1,5

V. Sortenschutz

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Als Nachweis übermittelt der Landwirt eine durch die STV erstellte Erntegut-Bescheinigung mit den von ihm angemeldeten Sorten vor der ersten Erntegutanlieferung an die LEV. Dies gilt auch bei einer Abholung des Erntegutes durch die LEV in der Ernte oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Wenn für Erntegut ein Kontrakt abgeschlossen worden ist und die Erntegut-Bescheinigung für den Anlieferer oder die kontrahierte Fruchtart nicht vorliegen, gilt der/die entsprechende/n Kontrakt/e als nicht erfüllt. Die LEV hält sich damit alle weiteren kontraktlichen Rechte offen.

Der Anlieferer ist zudem verpflichtet dem Empfänger die Lieferung überlagerter Ware anzuzeigen (Beispiel : Lieferung von Ware aus der Ernte 2025 in folgenden Ernteperioden).

Erfolgt die Anlieferung auf den Namen einer Betriebsgemeinschaft, einer KG u.a. Firmierungen ist der LEV ein Schreiben mit der Übersicht aller anliefernden Einzelbetriebe vorzulegen. Von jedem zugehörigen Einzelbetrieb muß eine eigene Erntegut-Bescheinigung vorgelegt werden.

VI. ALLGEMEINES

Wir behalten uns jederzeit Änderungen bzw. Anpassungen vor, die dann auch für bereits gehandelte Ware gilt.

Bei Abweichungen von vertraglich vereinbarten Qualitätsparametern, die oben nicht aufgeführt sind (z.B. Fallzahl), erfolgt eine zeitnahe Neubewertung zu Marktpreisen bzw. behalten wir uns vor, die Annahme der Ware abzulehnen.

Wir weisen unsere Lieferanten auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25.07.2018 (Rechtssache C-528/16) hin, wonach sämtliche Organismen, die mittels neuer Mutagenese-Verfahren (bspw. CRISPR/cas) erzeugt wurden, für den Import in die Europäische Union gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln zugelassen und gekennzeichnet werden müssen.

VI. einsehbare Normen

<https://www.gmpplus.org/de/feed-certification-scheme/gmp-fsa-certification/b-documents> (Dokumente B3 und B4 sowie alle BA)

<http://www.coceral.com/data/1490094367SANTE-2016-11958-02-00-DE-TRA-00.pdf>

Stand 28.05.2025 (Irrtum und Änderungen vorbehalten)

<https://www.g-s.de/futter-tiere-fleisch/futtermittelwirtschaft.html>